

D. e. 18

W

929.  
~~2 X. 112. X~~ 410



14 70

Kaiserlich  
Allergnädigstes  
COMMISSIONS-  
RATIFICATIONS-  
DECRET,

An  
Eine Hochlöblich. allgemeine  
Reichs-Versammlung  
zu Regensburg,  
de dato 29. Jan. 1757.

Den  
gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall  
in die  
Chur-Sächsische  
und  
Chur-Böhmische Lande  
betreffend.

RAATIFICATIONS-  
COMMISSIONS-  
DECRET.

Einmahlige Beschlüsse  
des Reichs-Raths

in Regensburg

den 20. Junij 1757

Geordnet von dem Reichs-Raths-Präsidenten Grafen

von Seckendorff

des Reichs-Raths



**D**er Römisch-Kaiserlichen Maje-  
stät FRANCISCI I. unsers aller-  
gnädigsten Kayfers und Herrn Herrn, zu  
gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-  
ansehnlicher Kayserlicher Herr Principal-Commis-  
sarius Herr Alexander Ferdinand, des H. Röm.  
Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsa-  
sina, Freyherr zu Tumbden, Herr der Freyen Reichs-  
Herr.

Herrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch derer Herrschaften, Demmingen, Marck - Tischingen, Trugenhofen, Palmershofen, Duttstein, Wolfertheim, Rossium und Meuseghem, zc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Bliesses, beeder Römisch-Kaiserlichen Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimen Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund, und denen Niederlanden, zc. zc. Lassen derer Churfürsten, Fürsten, und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiermit ohn-verhalten:

Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät seye allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalten auf Allerhöchst Dero, wegen des Königl. Preussisch - Chur - Brandenburgischen Einfalls in Sachsen und Böhmen, an das Reich gebrachte, und

und unter dem 20sten Sept. und 18 Octob. vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof- Decreta, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtreffliche Rätthe, Bottschaften und Gesandte, nach reifer Überlegung der Sachen, und nach vernommenen denen allbereits ergangenen Kayserl. Obrist- Richterlichen Verordnungen, wie auch denen von der Chur- Brandenburgischen Gesandtschaft eingebrachten Vorstellungen beschloffen, und vermittelst eines darüber erstatteten Reichs- Gutachten an Allerhöchst Dieselbe gebracht haben; daß Ihro Rom. Kayserl. Majestät vor die, zur Herstellung der gemeinen Ruhe, geschehene Reichs- Väterliche Verwendung und Derselben an die Reichs- Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Danck abzustatten, und Allerhöchst Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weg deren

A 3

Obrist-

Obrist- Richterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichs- Satz und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maassgab der Executions- Ordnung, des Westphälischen Friedens, und Dero Kayserlichen Wahl- Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung deren bereits zu Handen genommenen Mitteln nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu den Besitz ihrer Deroselben hiß nun zu vorenthaltene Chur- und Erblande, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schaden und Unkosten, sondern auch Höchst Deroselben und Thro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin, von Böhmen, zu Erlangung hinglänglicher Genugthuung Obrist- Richterlich zu verhelffen, zu dem Ende alle Reichs- Mit- Stände, denen die Aufrechterhaltung der Grund- Beste des Vaterlands am Herzen liege, in Verfolg deren ergangenen Kayserlichen Excitorien das Ihrige nach denen Reichs- Gesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beizutragen hätten, sofort



sofort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserl. Reichs - Väterlichen Absicht, und zu Behuf deren der Gefahr wirklich unterworfenen und ferner ausgefetzten Landen von gesammten Reichs - Ständen und Crayßen, die Armatur ad Triplum, wo solche bereits nicht vorhanden, ungesäumt her - und in dienstbar - und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen wären, anbey auch Churfürsten, Fürsten und Stände über den weitem Inhalt des allergnädigsten Hof - Decreti sich demnächst ferner würden vernehmen lassen.

Ihro Römisch - Kayserlichen Majestät gereiche es vorderist zu allergnädigsten Gefallen, daß nicht weniger Churfürsten, Fürsten und Stände die Aufrechthaltung der Grund - Feste des Heil. Röm. Reichs in Abstellung alles eigenthätigen Gewalts, und in genauer Handlung des Land - Friedens, mit der darunter einem jeden Stand des Reichs ohn-

ne

ne alle Ausnahm aufliegender gleicher Verbindlich-  
keit so patriotisch zu Gemüth genommen, und hier-  
nach Ihre Römisch-Kaiserlichen Majestät  
die von Allerhöchst Deroselben vor die Her-  
stellung der gemeinen Ruhe beschehene Reichs-Väter-  
terliche Verwendung hätten verdancken, auch  
Allerhöchst Dieselbe, um in den eingeschlage-  
nen Weg deren Obrist-Richterlichen Verfügungen  
weiter fortzufahren ersuchen, und anbey allen Creys-  
sen und jeden dessen Ständen ohnweigerlicher Hülf-  
leistung, zu Vollstreckung deren Obrist-Richterli-  
chen Erkenntnußen durch einen, nach denen Reichs-  
Gesetzen alle und jede gleichfalls ohne Ausnahm ver-  
bindenden Schluß deren dreyen Reichs-Collegiorum  
versichern wollen.

Gleichwie nun ein solcher standhafter Schluß  
um da mehr nöthig gewesen seye, als von einiger  
Zeit her Gesetz und Ordnung in mannigfältiger Art  
auffer aller Achtung gesezet, und an statt der Beob-  
achtung

achtung der Gesetzmäßigen Gebühr und hiernach einem jeden bey dem Seinigen zu lassen, dann an den Weg Rechts sich zu begnügen, vielmehr zu so vielen Bedrück- und Bezwingungen, als auch öffentlichen, theils bedrohlich, theils werththätigen Vergewaltigungen sehr vorgeschritten worden, bis daß endlichen die gegenwärtige Empörung ausgebrochen seye, welche nunmehr in ihrer Folge das ganze Deutsche Vaterland und alle dessen Stände in gleiche Gefahr setzte; also werde dieser gesetzmäßige Schluß Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch deren vortreflichen Räte, Bottschaften und Gesandten, welche darunter zum gemeinen Besten des Vaterlands sich verwendet haben, gegenwärtig den Ruhm einer patriotischen Gesinnung und bey der späten Nachkommenschaft die dankbare Erinnerung erwerben, daß sie die Gesetzmäßige Verfassung des Reichs mit erhalten, und in dem ihren vergewaltigten Mit-Ständen leistenden Beystand ihre eigene und die gemeine Sicherheit, auch Freyheit gerettet haben.

B

Ihro

Ihre Römisch = Kayserliche Majestät  
 begnehmigten solchemnach das in einer solchen pa-  
 triotischen und Gesetzmäßigen Entschliessung abge-  
 faßte und darauf an Allerhöchst Dieselbe  
 gebrachte Reichs - Gutachten hiemit alles seines  
 Inhalts allergnädigst, und gleichwie Allerhöchst  
 Der Reichsväterliche Sorgfalt und Kayserliche  
 allgerichteste Absicht ebenmäßig allein dahin ge-  
 richtet seye, um die Gesetzmäßige Verfassung des  
 Reichs zu erhalten, und diese wider alle widrige  
 Eingriffe, noch mehr aber wider solche gemein - ge-  
 fährliche Ermächtigungen und öffentliche Empörung  
 mit Kayserlicher ohnwandelbarer Standhaftigkeit  
 zu bewahren, somit denen Bedruckten die Gesetz-  
 auch Societätsmäßige Hülfe und Rettung, und de-  
 nen Beleidigten die Genugthuung, allen aber die er-  
 forderliche Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und  
 diese durch Mittheilung starker Justiz zu bevestigen;  
 Also würden Ihre Römisch = Kayserliche  
 Ma-

Majestät nicht ermangeln, in Handlung Dero  
 Obrist-Richterlichen Amts, auf denen darzu allbe-  
 reits eingeschlagenen Reichs-Satzungsmäßigen We-  
 gen, mit genauer Einhaltung dessen, was hierunter  
 der Land-Frieden und dessen Executions-Ordnung  
 samt dem Westphälischen Frieden und Dero Kay-  
 serlichen Wahl-Capitulation mit sich bringen, wei-  
 ter fortzufahren, und dieses gegen männiglich in sei-  
 nen gebührenden Vollzug zu setzen, sofort den zu  
 dessen wirksamer Vollführung von Churfürsten Für-  
 sten und Ständen gesehmäßig anerklärten, und auf  
 das triplum benannten gemeinsamen Beystand aller  
 Creysen, dahin anzuwenden, damit dessen der Ber-  
 gewaltigung auch weiteren Gefahr wirklich unter-  
 worffenen und solchen ferner ausgefekten Landen,  
 die werththätige Hülff des ehestens geleistet, auch alle  
 weitere bedrohliche Gefahr abgewendet, und darmit  
 nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu  
 dem Besiß Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthal-  
 tenen Chur- und Erb-Landen, dann zu Ersetzung  
 derer

derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst Deroselben und Thro Kayserlich-Königl. Majestät der Kayserin Königin zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung und künftiger Denenselben so wohl, als dem ganzen Reich erforderlichen Sicherheit verholfen werde.

Woben Thro Römisch = Kayserliche Majestät, zu Churfürsten, Fürsten und Ständen Sich allergnädigst versetzten, daß Dieselbe allerseits darob halten, und gemeinsamllich daran seyn würden, damit gegenwärtiger zu des teutschen Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt, wie auch zu der Bewahrung der hinkünftigen Sicherheit gereichender gemeinverbindlicher Reichs-Schluß nach dñßfälliger ausdrücklicher Vorschrift deren Gesezen, allerseits werde erfüllet, und das darzu weiter nöthige solchergestalten beschleuniget werden, damit das Uebel nicht noch grösser, und die Bedrückungen und Land-verderbliche

liche Unternehmungen nicht gar zu einem ganz unerschütterlichen Grad ansteigen können.

Dessen allerseitig schleunige Förderung Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Rätthen, Bottschaften und Gesandten anempfehlenden, und hiernächst das fernere, wie auch wegen mehreren andern, was von des Königs in Preussen Majest. Churfürsten zu Brandenburg gegen die Kaiserliche Majestät, das Reich, auch dessen Recht, Hoheit und Würde weiter unternommen worden, das nöthige an Churfürsten, Fürsten und Ständen würde bringen lassen.

Solch alles haben in Allerhöchsten Kaiserlichen Nahmen, und auf specialen allergnädigsten Kaiserlichen Befehl Se. Hochfürstl. Gnaden denen auf allhiefigen Hochlöblichen Reichs-Convent versammle-

ten Räten, Bothschaften und Gesandten nachricht-  
lich mittheilen wollen, Denenselben zu Freund- auch  
günst- und gnädigen Willens- Erweisung so bereit  
als willig verbleibende. Signatum Regensburg den  
29. Januarii 1757.



Alexander, Fürst von  
Thurn und Taxis.

*Inscriptio.*

Dem Hochlöblich- Chur- Mainzischen  
Reichs- Directorio anzuhändigen.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



153358

ULB Halle  
005 487 609

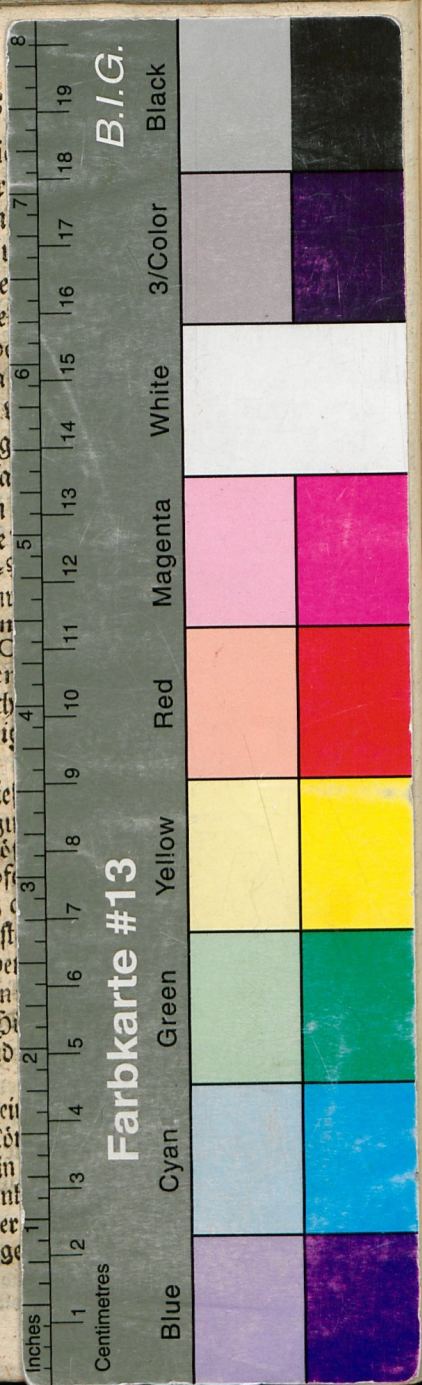
3



R







14 70

Kaiserlich  
Allergnädigstes  
COMMISSIONS-  
RATIFICATIONS-  
DECRET,

An  
Eine Hochlöblich, allgemeine  
Reichs-Versammlung  
zu Regensburg,  
de dato 29. Jan. 1757.

Den  
gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall  
in die  
Chur-Sächsische  
und  
Chur-Böhmische Lande  
betreffend.

